

Verbandsdienst Nr. 66/2016 vom 23.11.2016 e-Mail: geschaeftsfuehrer@bag-selbsthilfe.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,

der Referentenentwurf zum Bundesteilhabegesetz ist weit hinter den Erwartungen der Verbände behinderter Menschen zurück geblieben. Dies haben wir in unseren Stellungnahmen und Positionspapieren alle gemeinsam immer wieder deutlich gemacht.

Vor dem Beginn des parlamentarischen Verfahrens haben wir daher zahlreiche Einzelgespräche mit Abgeordneten des Deutschen Bundestages geführt, um zumindest zu einigen wichtigen Fragen das Blatt noch zu wenden. Nun zeichnet sich ab, dass einzelne Problempunkte durchaus noch revidiert werden sollen. Dies betrifft die umstrittenen neuen Regelungen zur Leistungsberechtigung. Das ursprünglich vorgesehene Verfahren, wonach man von Leistungen ausgeschlossen werden soll, wenn man nicht eine bestimmte Anzahl von ICF-Beeinträchtigen aufweist, soll nun zunächst einmal erprobt und nicht gleich eingeführt werden.

Die Abgrenzung der Leistungen der Eingliederungshilfe zu den Leistungen der Pflegeversicherung soll so geregelt werden, dass es keine Leistungsverschlechterungen gibt. Wie es im Verhältnis von Eingliederungshilfe zur sogenannten Hilfe zur Pflege aussieht, ist allerdings noch unklar.

Es bleibt zwar dabei, dass neben den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen auch sogenannte andere Leistungserbringer künftig tätig werden können, um Menschen mit entsprechender Behinderung zu beschäftigen. Im Gegensatz zu den Vorentwürfen sollen nun aber auch in solchen Betrieben Schutzmechanismen wie die Werkstättenmitwirkungsverordnung greifen.

Andere Probleme, wie das auch noch im Kabinettsentwurf vorgesehene "Poolen von Leistungen", sind noch in der Diskussion.

Zu vielen Streitfragen konnte sich die BAG SELBSTHILFE in der Anhörung am 07.11.2016 einbringen. Es bleibt abzuwarten, welche Punkte von den Abgeordneten noch aufgegriffen werden.

Andererseits sind nun auch wieder die Bundesländer am Zug, die sich in vielen Fragen als Gegenspieler der Verbände behinderter Menschen erwiesen haben.

Das BTHG ist zustimmungsbedürftig, d.h. es muss vom Bundesrat, der Länderkammer, akzeptiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Martin Danner Bundesgeschäftsführer

BAG SELBSTHILFE

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V. Kirchfeldstr. 149, 40215 Düsseldorf Tel.: 0211-31006-49

Fax.: 0211-31006-48